

Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizungen im GKH-Gebiet

1. Grundsatz

- 1.1 Die Zulässigkeit der Installation und des Betriebs ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen (elektrische Raumheizungen) wird massgeblich durch eidgenössisches und kantonales Recht bestimmt. Es obliegt der kommunalen Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ob die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Anschluss einer von der Gemeinde rechtskräftig bewilligten elektrischen Raumheizungsanlage bedarf einer zusätzlichen Anschlussbewilligung der KHR. Entsprechende Anschlussgesuche werden von der KHR unter folgenden Voraussetzungen gutgeheissen.

- 2.2 Als elektrische Raumheizungen gelten insbesondere folgende mit elektrischer Energie gespeiste Anlagen:

- Not- und Ergänzungsheizungen bei Wärmepumpen
- Direktheizungen
- Infrarotheizungen
- Zentral- oder Einzelspeicher
- In Gebäudeteile integrierte Heizungen wie elektrische Fussbodenheizungen
- Luftherhitzer
- Lüftungs- und Klimaanlage
- Durchlauferhitzer

Nicht als Elektroheizungen im Sinne dieses Reglementes gelten Anlagen für die Brauchwassererwärmung (Boiler).

- 2.3 Die Anschlussbewilligung erlischt nach einem Jahr, wenn innerhalb dieser Frist die Anlage nicht in Betrieb gesetzt wird. In diesem Fall ist ein neues Anschlussgesuch einzureichen.
- 2.4 Für Heizungen mit spezieller Anwendung wie z.B. Heizungen im Freien, beheizte Freiluftbäder, Rampenheizungen, usw. gilt dieses Reglement sinngemäss unter Beachtung der übergeordneten energierechtlichen Bestimmungen.

3. Administrative Bestimmungen

- 3.1 Unabhängig von der Installationsanzeige hat der Bezüger zusammen mit dem Anschlussgesuch eine Wärmebedarfsberechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte einzureichen.

- 3.2 Für den Anschluss von elektrischen Heizanlagen wird ein einmaliger Anschlussbeitrag von CHF 300.--/kW erhoben. Davon ausgenommen sind elektrische Raumheizungen von gemeindeeigenen Bauten (Schulhäuser, Kirchen, Verwaltung, Zivilschutzbauten usw.).
- 3.3 Der gebührenpflichtige Anschlusswert wird bestimmt durch die grösstmögliche, gleichzeitig einschaltbare Heizleistung des betreffenden Bezügers.
- 3.4 Bei Wärmepumpen sind der Notheizanteil sowie ein allfällig bewilligter Ergänzungsheizungsanteil gebührenpflichtig.
- 3.5 Die Entrichtung des Anschlussbeitrages entfällt für Anlagen bis zu einer Gesamtleistung von 3.0 kW.
- 3.6 Die Anschlussbeiträge sind der KHR vor der Erstellung der Anlagen zu entrichten.

4. Technische Bestimmungen

- 4.1 Die Wärmedämmung richtet sich nach dem Energiegesetz des Kantons Graubünden und den Richtlinien des Schweizerischer Ingenieur- und Architektenvereins SIA.
- 4.2 Für die vorschriftsgemässe Einhaltung der gesetzlichen Auflagen betreffend Isolationsvorschriften usw. ist die Gemeinde zuständig.
- 4.3 Die KHR prüft die Anschlussgesuche hinsichtlich der bestehenden Netzbedingungen. Bedingt der Anschluss der elektrischen Raumheizung Netzverstärkungen bzw. Netzausbauten, haben sich der Gesuchsteller und die KHR vorgängig über die Kostentragung zu einigen.
- 4.4 Im Allgemeinen gelten die jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der KHR für den Anschluss ans Niederspannungsnetz (Werkvorschriften).

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 5.1 Das Reglement tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.
- 5.2 Bereits eingegangene noch nicht bewilligte Gesuche sind nach neuem Reglement zu beurteilen.
- 5.3 Anpassungen und Änderungen des vorliegenden Reglements sind in Absprache zwischen dem Vorstand der Gemeindekorporation und der KHR jederzeit möglich. Sie sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von den zuständigen Organen der GKH und KHR genehmigt worden sind.